



Information zu Pflegegraden bei Kindern mit Typ 1 Diabetes

Viele Eltern von jüngeren Kindern fragen sich, ob Sie einen Pflegegrad (bis Ende 2016 Pflegestufe) für Ihr Kind mit Typ 1 Diabetes beantragen sollen. Sie können einen Antrag auf Anerkennung eines Pflegegrades bei der Pflegekasse (gesetzlich Versicherte) bzw. bei der privaten Pflegeversicherung beantragen. Dafür stellen Sie einen Antrag auf Pflegeleistungen. Es gibt 5 Pflegegrade. Die Begutachtung erfolgt bei Ihnen zu Hause durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) bzw. durch Medicproof (privat versicherte Patienten). Sie können sich bei Pflegestützpunkten, Pflegeberatern der Kranken/Pflegekassen oder bei privaten Pflegeberatungsstellen beraten lassen.

Für die Ermittlung eines Pflegegrades wird Ihr Kind mit der Selbständigkeit und seinen Fähigkeiten mit altersgleichen Kindern verglichen. Dazu werden 6 Module betrachtet und Fähigkeiten mit Punkten bewertet, wobei die Module unterschiedlich gewichtet sind. Bei Kindern mit Typ 1 Diabetes ist immer das Modul 5 wichtig, aber auch Modul 2-4 und Modul 6 sind relevant.

Modul 1 "Mobilität"

Modul 2 "Kognitive und kommunikative Fähigkeiten"

Modul 3 "Verhaltensweisen und psychische Problemlagen"

Modul 4 "Selbstversorgung"

Modul 5 "Bewältigung von und Selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen."

Modul 6 "Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte"

Je jünger ein Kind ist, um so mehr Hilfe und Pflege braucht jedes Kind von seinen Eltern. Bei Vorschul- und jungen Schulkindern hingegen zeigt sich die Differenz an Typ 1 Diabetes erkrankter Kinder zu altersgleichen Kindern deutlich stärker.

1. So können Sie vorgehen (Stand 2020):

- **Informieren Sie sich im Internet und in Fachliteratur zum Thema Pflegegrad. Nutzen Sie einen kostenlosen Pflegegradrechner aus dem Internet für Kinder, um sich mit dem System der Module und Fragen vertraut zu machen**
- Wenn Sie es können: schließen Sie eine Rechtsschutzversicherung mit Sozialrecht ab und warten Sie die Karenzzeit ab, die oft mit Vertragsabschluss besteht.
- Günstig erscheint es, sich bei einem versierten Rechtsanwalt oder Pflegeberatungsstellen im Vorwege beraten zu lassen. Er/Sie kennt die neueste Rechtsprechung und weiß, welche Leistungen anerkannt werden.
- **Bereiten Sie sich auf den MDK-Besuch vor: laden Sie von der Seite der Krankenkasse ein Pflegetagebuch herunter und füllen Sie es aus. Drucken Sie den Insulinplan aus und eine 2-wöchige Therapieübersicht. Schreiben Sie alle Ärzte und Therapeuten auf und wie häufig dort Termine stattfinden. Listen Sie alle weiteren Erkrankungen und Medikamente Ihres Kindes auf. Kopieren Sie die Unterlagen.**



- **Pflegegrad 1:** Sie erhalten einen sogenannten "**Entlastungsbeitrag**" von **125 Euro**, aber keine Geld- oder Sachleistungen. Am besten ist es, Sie informieren Sie sich bei Ihrer Pflegekasse, wie Sie die Entlastungsleistung passend für Ihr Kind einsetzen können, z.B. für Betreuungsleistungen ihres Kindes am Nachmittag zu Ihrer Entlastung. Auch eine Haushaltshilfe könnten Sie darüber finanzieren, aber erkundigen Sie sich bei der Kasse, welche Voraussetzungen der Anbieter haben muss. Sie haben Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte **Pflegehilfsmittel über 40 Euro im Monat**. Sprechen Sie mit der Pflegekasse, ob z.B. Hautschutzpräparate davon bezahlt werden können, wenn die Krankenkasse die Kosten nicht mehr trägt oder aber Handschuhe, Desinfektionsspray oder saugende Betteinlagen.
- **Pflegegrad 2:** Es gibt es mehrere Leistungsarten, z.B. die Auszahlung eines **Pflegegeldes (316 Euro im Monat)** an Sie oder Erbringung der Pflegeleistung durch einen Pflegedienst (Pflegesachleistung 689 Euro im Monat). Weitere Leistungsarten kommen vorwiegend für ältere pflegebedürftige Menschen in Frage, z.B. Kurzzeitpflege oder vollstationäre Pflege. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte **Pflegehilfsmittel von 40 Euro pro Monat**.
- **Zusätzlich steht Ihnen der "Entlastungsbeitrag" von 125 Euro im Monat zu (siehe oben)**
- **Ab einem Pflegegrad 2 gibt es die Möglichkeit, für Sie als Eltern Anspruch auf Rentenpunkte zu erwerben.** Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein (mind.10 Stunden verteilt auf wenigstens 2 Tage pro Woche Pflege / nicht mehr als 30 Stunden pro Woche Berufstätigkeit). Sprechen Sie mit der Pflegeversicherung, wenn dies für Sie in Frage kommt.
- **Pflegegrad 3:** Ein Kind, welches außer Typ 1 Diabetes gar keine weiteren Erkrankungen hat, wird einen Pflegegrad 3 nicht erreichen können. Beim Pflegegrad 3 gibt es auch mehrere Leistungsarten, z.B. die Auszahlung eines Pflegegeldes (545 Euro im Monat) an Sie oder Erbringung der Pflegeleistung durch einen Pflegedienst (Pflegesachleistung 1298 Euro im Monat). Weitere Leistungsarten kommen vorwiegend für ältere pflegebedürftige Menschen in Frage, z.B. Kurzzeitpflege oder vollstationäre Pflege. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel von 40 Euro.
- **Zusätzlich steht Ihnen der "Entlastungsbeitrag" von 125 Euro im Monat zu (siehe oben)**
- **Pflegegrad 4 und 5:** Diese Pflegegrade stehen für eine schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit. Die Leistungen steigen mit höher werdendem Pflegegrad deutlich an.
- **Wichtig:** die Leistungen sind vielfältig und eine Beratung durch die Pflegekasse, Pflegestützpunkt oder Pflegeorganisation vor Ort oder im Internet sehr hilfreich.

3. Ablauf



- Reichen Sie den Antrag auf Pflegeleistungen per Post bei der Pflegekasse ein, sinnvoll ist ein Einreichen mit Einschreiben .
- Nun kommt in der Regel ein von der Pflegekasse beauftragter Gutachter zu Ihnen nach Hause.
- Sie werden mit großer Wahrscheinlichkeit bei einem sonst gesunden, normal entwickelten Kind von ca. 1-3 Jahren mit Typ 1 Diabetes nur einen Pflegegrad 1 erhalten, obwohl wir alle wissen, wie aufwändig die Therapieführung ist.
- Bei Kindern zwischen ca. 4-9 Jahren hängt die Entscheidung Pflegegrad 1 oder 2 davon ab, wie weit Ihr Kind in Bezug auf seine Selbständigkeit entwickelt und wie hoch die Pflegebedürftigkeit ist.
(Besser sind die Chancen bei zusätzlichen medizinischen Problemen wie z.B. wiederholtes Einnässen bei älteren Kindern, Entwicklungsverzögerung oder eine Zöliakie).
- Gegen einen Bescheid können Sie als Eltern schriftlich (mit Einschreiben) Widerspruch einlegen.
- Wenn der Widerspruch begründet wird, kommt es im Regelfall binnen eines Monats zu einer Zweitbegutachtung der gesetzlichen Pflegekasse nach Aktenlage.
- Es ergeht dann ein Widerspruchsbescheid durch den Widerspruchsausschuss, gegen den dann binnen 1 Monats Klage an das Sozialgericht erhoben werden kann.

4. Ein paar Worte zum Schluss

- Eine solche Klage ist ein langwieriger Prozess, wo eine Rechtsschutzversicherung mit Sozialrecht und Vertretung durch einen Rechtsanwalt eine Hilfe sein kann, konkret heißt das bei der Durchsetzung der Ansprüche, die Sie geltend machen.
- Machen Sie sich aber auch bewusst, dass ein laufender Rechtsstreit eine Familie psychisch und finanziell belasten kann.
- Diese Information soll Sie weder von einem Antrag abhalten noch falsche Hoffnungen wecken. Nicht wenige Eltern haben einen Pflegegrad für Ihr Kind und damit für viele Jahre monatlich eine Geldsumme erhalten, die sie dringend brauchen, da meist ein Elternteil die Berufstätigkeit zur Versorgung des Kindes reduziert hat.

Haftungsausschluss

Diese Information, die von der Webseite www.kinderdiabeteslotse-sh.de stammt, ist allgemeiner Art und entbindet nicht von der Überprüfungsspflicht des Nutzers und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Diese Information stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung, die aufgrund von oder in Verbindung mit dieser Information entstehen, ist ausgeschlossen.